

Amtsblatt der Europäischen Union

C 95



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

14. März 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 95/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10998 — MAGNA INTERNATIONAL / MINTH GROUP / HUAINAN MAGNA MINTH EXTERIORS SYSTEMS JV) ⁽¹⁾	1
2023/C 95/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11011 — EQT / TRESCAL) ⁽¹⁾ ...	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 95/03	Schlussfolgerungen des Rates zu Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel	3
2023/C 95/04	Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen ...	8
2023/C 95/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	9
2023/C 95/06	Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	11

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2023/C 95/07	Euro-Wechselkurs — 13. März 2023	12
2023/C 95/08	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. April 2023 (<i>veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004</i>)	13

Rechnungshof

2023/C 95/09	Sonderbericht Nr. 06/2023 — „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“	14
--------------	--	----

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 95/10	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	15
--------------	---	----

Berichtigungen

2023/C 95/11	Berichtigung der Public holidays 2023 (ABl. C 39 vom 1.2.2023)	21
2023/C 95/12	Berichtigung der Stellenausschreibung Nr. PE/281/S/FINS — SAP — Wirtschaftsanalytiker/Wirtschaftsanalytikerinnen (AD 6 und AD 9) (ABl. C 68 A vom 24.2.2023)	22

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10998 — MAGNA INTERNATIONAL / MINTH GROUP / HUAINAN MAGNA MINTH
EXTERIORS SYSTEMS JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 95/01)

Am 6. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10998 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11011 — EQT / TRESCAL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 95/02)

Am 6. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11011 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates zu Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel*(2023/C 95/03)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

VERWEIST auf den im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen dargelegten politischen Hintergrund in Bezug auf Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel;

HEBT die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 HERVOR ⁽¹⁾, in denen gefordert wird, beherztere und ehrgeizigere Maßnahmen zu ergreifen, um die für den grünen und den digitalen Wandel erforderlichen Kompetenzen durch allgemeine und berufliche Bildung, Weiterbildung und Umschulung weiterzuentwickeln und so die Herausforderungen des Arbeitskräftemangels und des Wandels der Arbeitswelt – auch im Kontext der demografischen Herausforderungen – zu bewältigen;

BEGRÜSST die vorgeschlagene Initiative für ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023 und BETONT, dass im Bereich Umschulung und Weiterbildung für den grünen Wandel auf sozial gerechte, inklusive und faire Weise sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und der Widerstandsfähigkeit der europäischen Gesellschaft gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind —

STELLT FOLGENDES FEST:

1. Die globalen Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Klima und biologische Vielfalt erfordern eine dringende globale Reaktion. Um den grünen Wandel und den Übergang zur Nachhaltigkeit, einschließlich des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, zu vollziehen, muss ein grundlegender Wandel unserer Gesellschaft in einer Vielzahl von Sektoren stattfinden. Europa muss mit gutem Beispiel vorangehen, indem es ehrgeizige Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsziele erreicht, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze fördert und gleichzeitig die Umwelt schützt und einen gerechten Übergang zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft gewährleistet.
2. Um ihren Wettbewerbsvorteil bei Technologien für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung zu erhalten, muss die Europäische Union die groß angelegte Entwicklung, Einführung und Demonstration neuer Technologien in allen Sektoren und im gesamten Binnenmarkt erheblich steigern und dabei neue innovative Wertschöpfungsketten schaffen. Es werden neue „grüne Arbeitsplätze“ entstehen, während einige Arbeitsplätze ersetzt und andere neu definiert werden, was veränderte Kompetenzen erfordert.
3. Es ist von entscheidender Bedeutung, auf dem Engagement und dem Bewusstsein für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung in der Gesellschaft insgesamt aufzubauen. Ein grundlegendes Element bei der Unterstützung des grünen Wandels und der nachhaltigen Entwicklung ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, ab dem Kindesalter, was auf allen Ebenen und bei allen Formen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie allen Lernwegen berücksichtigt werden sollte. Wichtig ist ein gesamtinstitu-

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, angenommen auf seiner Sondertagung vom 9. Februar 2023 (EUCO 1/23).

tioneller Ansatz zur Nachhaltigkeit, der alle Tätigkeitsbereiche umfasst. Gestützt auf die Empfehlungen des Rates vom 16. Juni 2022 zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung ⁽³⁾ sind dringend Anstrengungen erforderlich, um die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Entwicklung von Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel zu unterstützen.

4. Die für den grünen Wandel erforderlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und Fertigkeiten sind unterschiedlicher Natur, werden weiter entstehen und fortlaufend definiert werden. GreenComp ⁽³⁾, der europäische Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit, beschreibt „Nachhaltigkeitskompetenzen“ als die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen, die Lernende aller Altersgruppen benötigen, um nachhaltig zu leben, zu arbeiten und zu handeln. „Grüne Kompetenzen“ sind berufliche Fähigkeiten, die in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Arbeitsmarkts für den grünen Wandel, einschließlich der Schaffung neuer grüner Arbeitsplätze, benötigt werden. Sie umfassen auch bereichsübergreifende Kompetenzen, die für kritisches Denken, Systemdenken, Problemlösung und Innovation benötigt werden.
5. Der grüne Wandel kann nur gelingen, wenn die EU über die dafür nötigen qualifizierten Arbeitskräfte verfügt. Wie in der Mitteilung der Kommission „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ ⁽⁴⁾ dargelegt, hat sich der am Anteil unbesetzter Stellen ablesbare Arbeitskräftemangel zwischen 2015 und 2021 in Sektoren verdoppelt, die für den grünen Wandel von entscheidender Bedeutung sind, und die Nachfrage nach Fachkompetenzen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel nimmt zu. Grüne Kompetenzen und die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte sind für den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft dringend nötig. Strategien für die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung, formale und nichtformale allgemeine und berufliche Bildung sowie Investitionen, die auf Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel ausgerichtet sind, sind der Schlüssel zur künftigen Widerstandsfähigkeit und zum künftigen Wohlstand Europas.
6. Die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung, die Hochschulbildung und die Erwachsenenbildung spielen eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, dem Klimawandel entgegenzutreten und sich daran anzupassen, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und umzukehren sowie den grünen Wandel zu verwirklichen, indem jungen Menschen und Erwachsenen die nötigen Kompetenzen und Fertigkeiten an die Hand gegeben werden, um sich in einem sich wandelnden Arbeitsmarkt und einer sich wandelnden Gesellschaft erfolgreich entfalten zu können, und indem durch technologische und soziale Innovation zur Entwicklung grüner Lösungen beitragen wird. Durch transnationale Zusammenarbeit, z. B. durch die Allianzen der Initiative „Europäischen Hochschulen“ und die Zentren der beruflichen Exzellenz, können die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung sowie die Hochschulbildung ihren Beitrag zum grünen Wandel und zur nachhaltigen Entwicklung verstärken.
7. Durch die Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedener Lerntypen und des Arbeitsmarktes können die Systeme der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung und der Hochschulbildung – unter anderem durch flexible und agile Möglichkeiten des lebenslangen Lernens – die Beschäftigungsfähigkeit, die soziale Inklusion, den sozialen Zusammenhalt und die Gleichstellung der Geschlechter fördern sowie Umschulung und Weiterbildung erleichtern, und zur Erhöhung der Zahl qualifizierter Arbeitskräfte beitragen. In diesem Zusammenhang und je nach nationalen Gegebenheiten kann die Erwachsenenbildung im Einklang mit dem Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf für den grünen Wandel auch die Teilnahme Erwachsener an Weiterbildungsmaßnahmen während des gesamten Arbeitslebens erhöhen.

IST SICH IN FOLGENDEM EINIG:

1. Die Anpassung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung zur Unterstützung des grünen Wandels erfordert eine Bestandsaufnahme des derzeitigen und künftigen Kompetenzbedarfs, einschließlich der Ermittlung neuer Berufs- und Kompetenzprofile, des beruflichen Bedarfs und der Kompetenzdefizite. Die Zusammenarbeit zwischen (öffentlichen und privaten) Bildungs- und Ausbildungsanbietern, Behörden, Forschungsorganisationen, Arbeitsvermittlungen, Sozialpartnern, Unternehmen und anderen einschlägigen Interessenträgern auf nationaler und regionaler Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um diesen sich abzeichnenden Kompetenzbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu ermitteln. Darüber hinaus kann die Begleitung des Übergangs von Lernenden in den Arbeitsmarkt, z. B. durch Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventinnen und Absolventen, dabei helfen, Informationen zu gewinnen, etwa über den Abgleich von Stellenangeboten und -gesuchen und die Relevanz der erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten.

⁽³⁾ ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 1.

⁽³⁾ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, *GreenComp, der europäische Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

⁽⁴⁾ COM(2023) 62 final.

2. Instrumente zur Erfassung von Daten über Kompetenzen können die Ermittlung des derzeitigen und künftigen Kompetenzbedarfs weiter unterstützen. In diesem Zusammenhang kann die Klassifizierung der Kompetenzen für den grünen Wandel im Rahmen der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) ^(*) zu einem gemeinsamen Verständnis dafür beitragen, welche Kompetenzen für einen erfolgreichen grünen Wandel auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden, und beispielsweise die Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb der EU erleichtern. Diese Instrumente können den Mitgliedstaaten sowie Bildungs- und Ausbildungsanbietern auch dabei helfen, „grüne“ Elemente zu ermitteln, die Bestandteil der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung oder von Hochschulqualifikationen und Lernmöglichkeiten sowie der Erwachsenenbildung sein können.
3. Angesichts der Veränderungen in den Berufsprofilen und der Entstehung neuer Berufe infolge des grünen Wandels ist es unerlässlich, bei der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung aktuelle und relevante Inhalte zu gewährleisten. Die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung sowie die Hochschulbildung sollten, wenn relevant und im Einklang mit der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit, entsprechend überarbeitet werden, wobei neue Qualifikationen geschaffen oder grüne Kompetenzen in bestehende Qualifikationen integriert werden sollten.
4. Die Bereitstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung sollte auf die Bedürfnisse derjenigen, die eine allgemeine und berufliche Erstausbildung aufnehmen, ebenso ausgerichtet sein wie auf die Bedürfnisse von Personen, die ihre Kompetenzen und Fertigkeiten auf den neuesten Stand bringen müssen, um den Anforderungen ihres derzeitigen Arbeitsplatzes gerecht zu werden oder in neue Arbeitsplätze und expandierende Sektoren wechseln zu können. Daher müssen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Anbieter von beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung sowie Hochschuleinrichtungen innovative und flexible Wege suchen, um Lernmöglichkeiten für grüne Kompetenzen, auch in MINKT-Fächern, bereitzustellen, und zwar wenn möglich durch die Entwicklung kleiner und maßgeschneiderter Lernmodule, die unter anderem zu Microcredentials führen können. Darüber hinaus muss auch die Erwachsenenbildung auf sekundärer und tertiärer Ebene weiterentwickelt werden, unter anderem durch flexible Lernwege, die die Aktualisierung, Erweiterung und den Ausbau von Fertigkeiten ermöglichen. Beachtet werden sollte auch die Validierung und Anerkennung früherer Arbeitsleistungen und erworbener Kompetenzen sowie – je nach nationalem Kontext – die Zertifizierung oder Akkreditierung einschlägiger Kompetenzen und Fertigkeiten. Während das Lernen am Arbeitsplatz – einschließlich Praktika und Ausbildungen – Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erleichtert, kann die Suche nach einschlägigen Arbeitsplätzen in sich rasch entwickelnden Wirtschaftszweigen sowie in Unternehmen, die sich an neue Umstände anpassen müssen, eine Herausforderung darstellen. Daher bedarf es alternativer Wege, um Lernmöglichkeiten in einem arbeitsbasierten Umfeld anzubieten und den Lernenden damit zu helfen, neue grüne Kompetenzen zu erwerben.
5. Lehrkräfte und Auszubildende in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung spielen beim grünen Wandel eine entscheidende Rolle, indem sie den Lernenden aktuelle berufliche, technische und sonstige Kompetenzen und Fertigkeiten an die Hand geben, die sowohl in den neu entstehenden grünen Wirtschaftszweigen als auch zur Erfüllung der sich wandelnden Anforderungen in bestehenden Branchen benötigt werden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, das Wissen, die Kompetenzen und Fertigkeiten von Lehrkräften, Auszubildenden und sonstigen im Bildungsbereich tätigen Personen weiterzuentwickeln und auf den neuesten Stand zu bringen, indem Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung unterstützt werden, die Beteiligung an Bildungsaktivitäten mit Schwerpunkt auf Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel in beruflichen Laufbahnen besonders anerkannt wird, und die Zusammenarbeit und das Peer-Learning zwischen Anbietern von beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung, Hochschuleinrichtungen, Forschungsorganisationen, Unternehmen und anderen Interessenträgern gefördert werden. Des Weiteren ist das Management in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung von entscheidender Bedeutung, um diese Entwicklung zu fördern und zu unterstützen.
6. Es bedarf gezielter Maßnahmen, damit junge Menschen und Erwachsene unabhängig von Geschlecht und sozioökonomischem Hintergrund, einschließlich junger Menschen und Erwachsener aus ländlichen und abgelegenen Gebieten wie den Gebieten in äußerster Randlage der EU, Lernmöglichkeiten für grüne Kompetenzen in Anspruch nehmen. Dies umfasst wo angemessen und im Einklang mit der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit auch die Beseitigung bestehender Hindernisse und Hemmnisse bei allen Formen des Lernens, z. B. Herausforderungen im Zusammenhang mit Mobilität, Zugang, geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und Stereotypen, Beratung, Informationsmaßnahmen, finanzieller Unterstützung für Einzelne, Unterstützungsdiensten für Lernende und der Anerkennung früherer Lerninhalte. Die Teilnahme sowohl von Frauen als auch von Männern sollte gefördert und durch wirksame lebensbegleitende Beratungssysteme gleichermaßen unterstützt sowie durch die Erstausbildung und Weiterbildung von Beratern für die Orientierungshilfe und anderen Beratungskräften gestärkt werden.

(*) ESCO (Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe) ist die mehrsprachige europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, unter gebührender Beachtung der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, die oben genannten Themen bei Folgendem zu berücksichtigen:

1. der weiteren Entwicklung von Schlüsselkompetenzen und Nachhaltigkeitskompetenzen unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, ab dem Kindesalter, auf allen Ebenen und bei allen Formen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf allen Lernwegen ⁽⁹⁾;
2. der Entwicklung von Systemen der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie von Hochschulsystemen und Bildungsangeboten für den grünen Wandel sowie der Erwachsenenbildung, z. B. durch Microcredentials;
3. der Einbeziehung von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen, Arbeitgebern, Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern in die gemeinsame Ermittlung des Umschulungs- und Weiterbildungsbedarfs für den grünen Wandel, einschließlich der öffentlich-privaten Zusammenarbeit;
4. der Unterstützung und Förderung von Anbietern von beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung, Hochschuleinrichtungen sowie Organisationen der Erwachsenenbildung bei der Entwicklung und Bereitstellung von Lernmöglichkeiten für den grünen Wandel, einschließlich Lernmöglichkeiten in den MINKT-Fächern;
5. der Unterstützung von Lehrkräften, Auszubildenden, im Bildungsbereich Tätigen sowie Beratungs- und Führungskräften beim Erwerb und der Aktualisierung des Wissens, der Kompetenzen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um zum grünen Wandel und zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem die Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung gefördert werden;
6. der Förderung und Unterstützung von Einzelnen, an Lern-, Weiterbildungs- oder Umschulungsmöglichkeiten sowohl im Bereich der formalen und nichtformalen Bildung als auch im Bereich der Mobilität für den grünen Wandel teilzunehmen;
7. der Nutzung verfügbarer europäischer und nationaler Instrumente und Finanzierungsprogramme wie Erasmus+ und ESF+ zur Unterstützung von Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren und Peer-Learning-Aktivitäten.

ERSUCHT DIE KOMMISSION, diese Schlussfolgerungen unter gebührender Beachtung der Subsidiarität und der nationalen Gegebenheiten bei Folgendem zu berücksichtigen:

1. der Förderung des Voneinander-Lernens und des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel zwischen den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern, Bildungs- und Ausbildungsanbietern, Forschungsorganisationen, Wirtschaftszweigen und anderen einschlägigen Interessenträgern;
2. der Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel, unter anderem durch den Austausch von Studierenden und im Bildungsbereich tätigen Personen im Rahmen von Erasmus+ und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, z. B. in den Allianzen der Europäischen Hochschulen und den Zentren der beruflichen Exzellenz;
3. der Einbeziehung von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, industriellen Ökosystemen, Sozialpartnern und allen einschlägigen Interessenträgern, auch auf regionaler und lokaler Ebene, im Rahmen des Kompetenzpakts in die gemeinsame Ermittlung des Umschulungs- und Weiterbildungsbedarfs für den grünen Wandel;
4. der Weiterentwicklung der Faktengrundlage für Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel durch Zusammenarbeit mit Cedefop und anderen einschlägigen Organisationen, ohne dass neue Berichtspflichten oder zusätzliche Belastungen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden;
5. den weiteren Anstrengungen – zusammen mit der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ – zur Entwicklung möglicher Indikatoren oder EU-Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit, einschließlich der ökologischen Gestaltung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;
6. der weiteren Förderung bestehender EU-Instrumente und -Programme zur Unterstützung von Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
7. der Umsetzung und Vorbereitung von Initiativen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und künftige Bereitschaft Europas zu verbessern, und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung eines erfolgreichen grünen Wandels in der und mittels der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen.

⁽⁹⁾ Im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung und der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1).

ANHANG

Politische Hintergrunddokumente

1. Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1).
 2. Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1).
 3. Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030), (ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1).
 4. Entschließung des Rates zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021-2030 (ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 9).
 5. Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit (ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 1).
 6. Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas (ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 9).
 7. Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).
 8. Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 10).
 9. Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 26).
 10. Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 1).
-

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2023/C 95/04)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können vor dem 1. Juni 2023 beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in der genannten Liste aufzuführen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 75 I vom 14.3.2023, S. 134.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 I vom 14.3.2023, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität
und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(2023/C 95/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 75 I vom 14.3.2023, S. 134.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 75 I vom 14.3.2023, S. 1.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2023/C 95/06)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 75 I vom 14.3.2023, S. 134.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 I vom 14.3.2023, S. 1.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02014R0269-20230208 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. März 2023

(2023/C 95/07)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0706	CAD	Kanadischer Dollar		1,4745
JPY	Japanischer Yen		141,96	HKD	Hongkong-Dollar		8,3963
DKK	Dänische Krone		7,4444	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7225
GBP	Pfund Sterling		0,88370	SGD	Singapur-Dollar		1,4440
SEK	Schwedische Krone		11,4390	KRW	Südkoreanischer Won		1 399,19
CHF	Schweizer Franken		0,9750	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,4545
ISK	Isländische Krone		150,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,3413
NOK	Norwegische Krone		11,3893	IDR	Indonesische Rupiah		16 497,90
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8145
CZK	Tschechische Krone		23,747	PHP	Philippinischer Peso		58,872
HUF	Ungarischer Forint		390,95	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,6944	THB	Thailändischer Baht		37,000
RON	Rumänischer Leu		4,9168	BRL	Brasilianischer Real		5,6256
TRY	Türkische Lira		20,3131	MXN	Mexikanischer Peso		20,1933
AUD	Australischer Dollar		1,6066	INR	Indische Rupie		88,0460

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. April 2023

(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 ⁽¹⁾)

(2023/C 95/08)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 56 vom 15.2.2023, S. 16, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2023	...	3,06	3,06	1,51	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	3,52
1.3.2023	31.3.2023	3,06	3,06	1,10	3,06	7,43	3,06	2,92	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	3,06	8,31	2,96	3,06	3,06	3,52
1.2.2023	28.2.2023	2,56	2,56	0,79	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77
1.1.2023	31.1.2023	2,56	2,56	0,36	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 06/2023

„Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“

(2023/C 95/09)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 06/2023 „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=63584>

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2023/C 95/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„ACEITE DE TERRA ALTA / OLI DE TERRA ALTA“

EU-Nr.: PDO-ES-0245-AM02 — 30.11.2021

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Consejo Regulador de la DOP Oli de Terra Alta
[Kontrollausschuss der g. U. „Oli de Terra Alta“]
C/ Bassa d'en Gaire, 1
43780 Gandesa
SPANIEN

Tel. +34 977420474

E-Mail: info@dopoliterraalta.cat

Internet: www.dopoliterraalta.cat

Der Kontrollausschuss der geschützten Ursprungsbezeichnung „Aceite de Terra Alta“ oder „Oli de Terra Alta“, dem alle Erzeuger und Verarbeiter des Öls mit der g. U. „Aceite de Terra Alta“ angehören, hat ein berechtigtes Interesse an der Einreichung eines Änderungsantrags.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- ☐ Name des Erzeugnisses
- ☒ Beschreibung des Erzeugnisses
- ☐ Geografisches Gebiet
- ☐ Ursprungsnachweis
- ☒ Erzeugungsverfahren
- ☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☐ Kennzeichnung
- ☐ Sonstiges [bitte angeben]

4. Art der Änderung(en)

- ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderung(en)

Die Änderungen der Produktspezifikation der g. U. „Aceite de Terra Alta“, die Gegenstand des vorliegenden Antrags sind, betreffen eine Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses, einige nicht wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anbaubedingungen und schließlich Änderungen des Wortlauts über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, die nur das Einziges Dokument berühren.

- 5.1. Sortenreines Öl aus Oliven der Sorte Arbequina, die im geografischen Gebiet der g. U. „Aceite de Terra Alta“ angebaut werden, wurde in der Rubrik „Beschreibung des Erzeugnisses“ (Abschnitt B.1 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einziges Dokuments) hinzugefügt. Die Beschreibung des durch die g. U. geschützten Öls wurde daher erweitert und umfasst nun auch Öl, das ausschließlich aus Oliven der Sorte Arbequina erzeugt wird, sowie sortenreines Öl aus Oliven der Hauptsorte Empeltre und Mischungen dieser Sorte mit den anderen für die Herstellung des Erzeugnisses mit der g. U. zugelassenen Sorten, zu denen auch Arbequina gehört (wie in der vorherigen Fassung der Produktspezifikation angegeben).

Der geänderte Text lautet nun wie folgt:

„Natives Olivenöl extra, das aus den Früchten des Olea Europea L. von der Sorte Empeltre oder Arbequina oder von einer Mischung aus der Hauptsorte Empeltre und anderen Nebensorten wie Arbequina, Morruda und Farga durch mechanische oder andere physikalische Verfahren gewonnen wird, die weder die Qualität des Öls, seinen Geschmack, sein Aroma noch die für die Früchte des Olivenbaums typischen Eigenschaften verändern.“

Empeltre ist die traditionelle Hauptsorte, da sie im Erzeugungsgebiet vorherrscht.“

Begründung: Arbequina ist hinsichtlich der Bedeutung und Verbreitung die zweitwichtigste Sorte im geografischen Gebiet der g. U. und macht 22 % der Olivenanbaufläche aus. Empeltre ist die Hauptsorte und macht 65 % des Bestands aus. Arbequina hat in den letzten Jahren durch die Anpflanzung neuer Olivenhaine mit Zusatzbewässerung weiter an Bedeutung gewonnen, aber ihr Vorkommen in diesem Gebiet reicht weiter zurück. Mit der Aufnahme von sortenreinem Öl aus Oliven der Sorte Arbequina in die g. U. „Aceite de Terra Alta“ wird ein natives Olivenöl extra anerkannt, das seit über 40 Jahren in diesem Gebiet erzeugt wird. Die gebietsspezifischen Gegebenheiten (Gelände, Höhenlage, Böden, Klima usw.) und die traditionellen Anbaumethoden, die für das geografische Gebiet der g. U. „Aceite de Terra Alta“ typisch sind, haben diesem sortenreinen nativen Olivenöl extra aus Oliven der Sorte Arbequina ein unverwechselbares und charakteristisches Profil verliehen, das es von in anderen Gebieten erzeugten Ölen aus derselben Sorte unterscheidet.

Dieses Öl weist dieselben typischen Eigenschaften auf, die das Öl mit der g. U. „Aceite de Terra Alta“ kennzeichnen. Dies wird durch den Bericht „Klassifizierung von im geografischen Gebiet der g. U. ‚Oli de Terra Alta‘ erzeugten Ölen der Sorte Arbequina“ des Instituts für Agrar- und Lebensmittelforschung und -technologie (*Institut de Recerca i Tecnologia Agroalimentària* – IRTA) aus dem Jahr 2020 bestätigt, in dem der Schluss gezogen wird, dass Öl aus Oliven der Sorte Arbequina, die im Gebiet der g. U. angebaut werden, den Anforderungen der Produktspezifikation der g. U. „Aceite de Terra Alta“ entsprechen. Die Aufnahme von Öl aus Oliven der Sorte Arbequina in die g. U. hat somit keine Veränderung des sensorischen Profils oder der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Öle mit der g. U. zur Folge.

5.2. Die folgenden nicht wesentlichen Änderungen werden in Unterabschnitt E.a „Anbaubedingungen“ der Produktspezifikation vorgenommen:

- Der Abschnitt „Pflanzabstände“ wird geändert, um den aktuellen Anbaubedingungen Rechnung zu tragen und die neuen bewässerten Haine einzubeziehen, die eine viel höhere Pflanzdichte von 500–1 200 Bäumen pro Hektar aufweisen. Konkret wird folgender Satz hinzugefügt:

„Bei den bewässerten Hainen beträgt die durchschnittliche Pflanzdichte schätzungsweise 500–1 200 Bäume pro Hektar.“

- Der Abschnitt „Bestellung“, der auch Informationen über Düngemittel enthält, wurde um einen zusätzlichen Absatz ergänzt, der speziell auf die Beregnungsdüngung in den bewässerten Olivenhainen eingeht. Konkret wurde folgender Absatz in die Produktspezifikation aufgenommen:

„In den bewässerten Hainen wird dem Wasser ein ausgewogener Flüssig-Volldünger zugegeben. Die einschlägigen Formulierungen geben die Olivenbauern untereinander weiter oder werden von Agronomen empfohlen, die in dem Gebiet tätig sind.“

- Aus demselben Grund wie bei den beiden vorangegangenen Punkten, nämlich um die Angaben in der Produktspezifikation zu ergänzen und der Zunahme von Hainen mit höherer Pflanzdichte infolge der Bewässerung Rechnung zu tragen, wurden die folgenden Absätze in den Abschnitt „Bewässerung“ eingefügt:

„Die Zahl der bewässerten Olivenhaine hat im vergangenen Jahrzehnt (2010–2020) im gesamten geografischen Gebiet der g. U. stark zugenommen. Diese Entwicklung ist nicht auf einen bestimmten Teil des Gebiets beschränkt.“

Bei fast allen Bewässerungsanlagen handelt es sich um Zusatzbewässerungsanlagen, über die je nach Jahreszeit und Wetterlage unterschiedliche Wassermengen pro Hektar zugeführt werden.“

Begründung: Mit der Einführung der Zusatzbewässerung im Gebiet der g. U. kam es in den letzten zehn Jahren zu einer starken Zunahme bewässerter Olivenhaine und zu einem Rückgang des traditionellen Regenfeldbaus. Diese neuen Haine, die im gesamten Gebiet der g. U. zu finden sind, weisen in der Regel eine viel höhere Pflanzdichte auf als die Flächen mit Regenfeldbau. Es wurde daher für zweckmäßig erachtet, diese Aspekte der Anbaubedingungen in Abschnitt E.a der Produktspezifikation („Erzeugungsverfahren: Anbaubedingungen“) zu ergänzen und zu aktualisieren, da es zwar bereits bei der Anerkennung der g. U. einige bewässerte Olivenhaine gab, diese aber nur einen kleinen Teil der Anbaufläche ausmachten.

5.3. Darüber hinaus wurden einige nicht wesentliche Änderungen in Punkt 5 („Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“) des Einzigsten Dokuments vorgenommen, die keine Änderung der Beschaffenheit des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis mit der g. U. und dem geografischen Gebiet zur Folge haben. An dem entsprechenden Abschnitt der Produktspezifikation wurden keine Änderungen vorgenommen.

Mit diesen Änderungen soll deutlich gemacht werden, dass es sich bei den vier Sorten, aus denen die Öle mit der g. U. gewonnen werden können, um einheimische Sorten handelt, die traditionell in dem Gebiet angebaut werden und optimal an die edafologischen und klimatischen Bedingungen des Erzeugungsgebiets angepasst sind. Der Wortlaut der früheren Fassung des Einzigsten Dokuments könnte irreführend sein und den Eindruck erwecken, dass die Hauptsorte Empeltre die einzige Sorte ist, die traditionell angebaut wird und optimal an das Gebiet angepasst ist. Aus diesem Grund wurde es für zweckmäßig erachtet, diesen Punkt in dem Einzigsten Dokument klarzustellen.

EINZIGES DOKUMENT

„ACEITE DE TERRA ALTA / OLI DE TERRA ALTA“

EU-Nr.: PDO-ES-0245-AM02 — 30.11.2021

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n) [der g. U. Oder der g. G. A.]

„Aceite de Terra Alta / Oli de Terra Alta“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Natives Olivenöl extra, das aus den Früchten des *Olea Europea L* von der Sorte Empeltre oder Arbequina oder von einer Mischung aus der Hauptsorte Empeltre und anderen Nebensorten wie Arbequina, Morruda und Farga durch mechanische oder andere physikalische Verfahren gewonnen wird, die weder die Qualität des Öls, seinen Geschmack, sein Aroma noch die für die Früchte des Olivenbaums typischen Eigenschaften verändern. Empeltre ist die traditionelle Hauptsorte, da sie im Erzeugungsgebiet vorherrscht.

Das Öl mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Aceite de Terra Alta“ hat folgende Eigenschaften:

Organoleptische Eigenschaften:

Aussehen	sauber, transparent
Farbe	Zu Beginn der Saison geerntete Oliven sind von grüner oder grüngelber Farbe, mit Fortschreiten der Saison dann von gelber Farbe, die von blassgelb bis altgoldgelb reichen kann.
Geschmack	Öle mit gutem Geschmack und von mittlerer bis intensiver Fruchtigkeit, wobei sich mit Fortschreiten der Saison eine eher süßliche, leicht fruchtige Note einstellen kann. Mit aromatischen Noten, die an Mandeln und/oder Nüsse erinnern können.
Median der Mängel	0
Median des Attributs „fruchtig“	≥ 2,5
Median des Attributs „bitter“	≤ 6
Median des Attributs „scharf“	≤ 6

Chemische und physikalische Eigenschaften:

Höchster Säuregehalt (% Ölsäure)	0,50
Höchste Peroxidzahl (meq O ₂ /kg)	18
K ₂₇₀	max. 0,20
K ₂₃₂	max. 2,50

Die vier Sorten sind in ihrem sensorischen Profil und ihren physikalisch-chemischen Eigenschaften sehr ähnlich und ergeben einheitliche Erzeugnisse, sodass die wichtigsten Merkmale des Olivenöls mit der g. U. „Aceite de Terra Alta / Oli de Terra Alta“ durch den Verschnitt der Sorten nicht beeinträchtigt werden.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

-

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Erzeugung der Oliven und die Herstellung der Erzeugnisse erfolgen ausschließlich in dem in Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Abfüllen des Öls kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiets erfolgen.

Für den Verkauf im Einzelhandel erfolgt die Abfüllung in Behälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern, wie sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erlaubt sind.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf den Verpackungen erscheint verpflichtend die Bezeichnung „Aceite de Terra Alta“ (auf Spanisch) oder „Oli de Terra Alta“ (auf Katalanisch) zusammen mit dem Hinweis „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „g. U.“ und den allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet umfasst die Gebietskörperschaft (comarca) Terra Alta und einige Gemeinden der Gebietskörperschaft Ribera d'Ebre, die beide im Südwesten der Autonomen Gemeinschaft Katalonien liegen.

Das geografische Gebiet setzt sich aus folgenden Gemeinden zusammen:

Terra Alta			Ribera d'Ebre
Arnés	Corbera d'Ebre	Pinell de Brai	Ascó
Batea	Gandesa	Pobla de Massaluca	Flix (alle Polygone mit Ausnahme der Polygone 13, 18, 19, 20 und 21)
Bot	Horta de Sant Joan	Prat de Comte	Riba-roja d'Ebre
Caseres	La Fatarella	Vilalba dels Arcs	

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das geografische Gebiet der Erzeugung und Verarbeitung der geschützten Öle entspricht dem südlichen Gebiet des Valle del Ebro. Die unterschiedlichen Höhenlagen und seine Lage im Landesinneren weitab vom Meer führen dazu, dass dieses Gebiet als eine Übergangszone zwischen Bergklima und kontinentalem Mittelmeerklima gilt. Das Gebiet wird durch drei wesentliche edafologische und klimatologische Faktoren bestimmt:

- Höhe: Es handelt sich um eine Hochebene, die durchschnittlich 400 m über dem Meeresspiegel liegt; die Böden sind kalkhaltig und von sehr geringer Fruchtbarkeit.
- natürliche Grenzen: In der Region laufen drei Bergketten zusammen: die beiden Massive Pàndols und Cavalls mit Höhen von bis zu 700 m sowie Els Ports de Beseit, das größte Massiv, dessen nördliches Ende Höhen von bis zu 1 400 m erreicht. Dies ergibt die besonderen orografischen Verhältnisse, die das einzigartige Mikroklima des Gebiets bewirken, mit einem Mittelmeerklima im Inneren, geprägt von extremen Temperaturen, einer großen Temperaturschwankungsbreite und sommerlichen Dürren.
- Winde: Als Folge daraus sind zudem die für das Gebiet typischen Winde von besonderer Bedeutung, weniger aufgrund ihrer Stärke (die nicht besonders nennenswert ist) als aufgrund ihrer günstigen Auswirkungen auf den Olivenanbau. Hervorzuheben sind die beiden bedeutendsten Winde, die unter den ortsüblichen Bezeichnungen „Garvinada“ und „Cerc“ bekannt sind.

Der Charakter des Öls mit der g. U. wird von den einheimischen, traditionell in diesem Gebiet angebauten Olivensorten geprägt. Sie werden besonders für ihren hohen Fettgehalt und die ausgezeichnete Qualität ihrer Öle geschätzt. Das natürliche und ausschließliche Verbreitungsgebiet der Sorte Empeltre erstreckt sich über das Gebiet des Valle del Ebro und der Balearen. Das geografische Gebiet der g. U. „Aceite de Terra Alta“ oder „Oli de Terra Alta“ entspricht exakt dem Gebiet des südlichen Valle del Ebro. Empeltre, Arbequina, Farga und Morruda sind Sorten, die optimal an die edafologischen und klimatischen Bedingungen des Erzeugungsgebiets der g. U. angepasst sind. Das liegt daran, dass sie nicht erst in jüngerer Zeit eingeführt wurden, sondern das Ergebnis einer natürlichen Auslese und

dadurch robuste Sorten sind, die an nährstoffarme Böden angepasst sowie widerstandsfähig gegen Dürre und Kälte sind. Deshalb stellt Empeltre die traditionelle Hauptsorte der Gebietskörperschaft Terra Alta dar und ist in einigen Orten sogar die einzige, die angebaut wird. Die Olivensorte Empeltre ist in Terra Alta so bedeutend und einzigartig, dass sie in den Baumschulen auch unter dem Sortennamen „Terra Alta“ bekannt ist. Diese Sorten sind so gut an die edafologischen und klimatischen Bedingungen des Gebiets angepasst, dass das Institut für Agrar- und Lebensmittelforschung und -technologie (*Institut de Recerca i Tecnologia Agroalimentària* – IRTA) zur Verbesserung der Sorten im aktuellen Gebiet der g. U. in den Gemeinden Batea und Gandesa Klone der Sorten Empeltre bzw. Arbequina angepflanzt hat.

Die Lage, die natürlichen Grenzen, die die orografischen Verhältnisse des Gebiets schaffen, sowie die Winde sorgen für das besondere Mikroklima der Region, das sich direkt auf den Lebenszyklus des Olivenbaums und daher auch auf seine Frucht, die Olive, und das daraus gewonnene Öl auswirkt.

Hinsichtlich der Winde bringt der aus dem Südwesten kommende „Garbinada“ die für den Olivenanbau erforderliche Feuchtigkeit; der „Cerc“, ein kalter, trockener Wind aus dem Nordwesten, sorgt dank seiner Eigenschaften und Häufigkeit dafür, dass zahlreiche gesundheitliche Probleme (Pilzinfektionen) verhindert werden und der Rohstoff des Öls problemlos reifen und in ausgezeichnetem Zustand in die Mühlen geliefert werden kann.

Aus historischer Sicht gilt „Aceite de Terra Alta“ oder „Oli de Terra Alta“ als Ergebnis einer langen Tradition, denn der Ursprung des Olivenanbaus in der Terra Alta wird den Arabern zugeschrieben. Im Jahr 1192, zum Zeitpunkt des Übergangs vom Islam zum Christentum in Spanien, galt Olivenöl bereits als eines der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus diesem Gebiet (*Cartes de Poblament de Gandesa*, 1992). Ebenso war um 1787 herum in Batea, einer Gemeinde der Terra Alta, die Olive die wichtigste Kulturpflanze, gefolgt von Getreide und Weinreben, wie Antoni Mascaró in seinem Buch *Mis memorias* („Meine Erinnerungen“, 1948) belegt. In seinem Werk heißt es: „la cosecha de aceite que da la opulencia sólida a este país, ha producido este año la cantidad de veintiún mil cántaros, medida de la tierra, de peso cada uno de 38 libras que hacen arrobas castellanas 21 000“ (die Ölernte, die den Reichtum dieser Gegend begründet, ergab in diesem Jahr eine Menge von – gemessen in ortsüblichen Einheiten – einundzwanzigtausend Krügen mit einem Gewicht von jeweils 38 Pfund, was umgerechnet 31 920 kastilische Arrobas ausmacht). Dies bedeutet eine Produktion von 350 000 kg Öl, was ungefähr 1 800 000 kg Oliven entspricht. Dabei betrug die Einwohnerzahl zu dieser Zeit weniger als 1 000 Personen, was eine Vorstellung davon vermittelt, wie bedeutsam die Ölerzeugung in dieser Region im 18. Jahrhundert war. Ihre Bedeutung dauerte bis Mitte des 19. Jahrhunderts an, und im Gebiet der heutigen Gebietskörperschaft Terra Alta wurde der Großteil der Anbauflächen – wesentlich mehr als heute – für die Olivenölerzeugung genutzt (*Diccionario Geográfico-Estadístico-Histórico de España* von Pascual Madoz, 1847). Der Autor preist ebenso die Qualität des Öls und schreibt über das Gebiet von Gandesa, dass „...in dieser Gegend reichlich und feines Öl, Weizen, Roggen erzeugt werden...“ („...se produce en este país, abundante y fino aceite, trigo, centeno...“).

Daher ermöglichen zum einen die natürliche Auslese der Oliven im geografischen Gebiet, die durch die natürlichen und für die Herstellung des Öls optimalen Faktoren bedingt ist, und zum anderen die lange Tradition der Olivenkultur des Gebiets (eng verbunden mit allen Schritten des Anbaus und der Herstellung von der Feldbestellung über die Ernte bei optimalem Reifegrad bis zur Verarbeitung) die Erzeugung von Ölen höchster Qualität mit einem guten, fruchtigen Geschmack mit aromatischen Noten, die an Mandel und/oder Nuss erinnern können.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

Solange der Änderungsantrag bearbeitet wird, kann die aktualisierte Produktspezifikation über folgenden Link abgerufen werden: http://agricultura.gencat.cat/web/.content/al_alimentacio/al02_qualitat_alimentaria/normativa-dop-igp/plecs-tramit/pliego-condiciones-dop-aceite-terra-alta-modificacio-2021-es.pdf

Sobald sie genehmigt ist, wird sie verfügbar sein über: <http://agricultura.gencat.cat/ca/ambits/alimentacio/segells-qualitat-diferenciada/distintius-origen/dop-igp/normativa-dop-igp/plecs-condicions/en-vigor/castella/>

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Public holidays 2023*(Amtsblatt der Europäischen Union C 39 vom 1. Februar 2023)**(2023/C 95/11)*

Auf Seite 20 in Reihe 24:

Anstatt:

„Slovenija

2.1, 6.4, 7.4, 10.4, 1.5, 29.5, 21.7, 31.10, 1.11, 25.12, 26.12“

muss es heißen:

„Slovenija

1.1, 2.1, 8.2, 9.4, 10.4, 27.4, 1.5, 2.5, 28.5, 25.6, 15.8, 31.10, 1.11, 25.12, 26.12“

**Berichtigung der Stellenausschreibung Nr. PE/281/S/FINS — SAP — Wirtschaftsanalytiker/
Wirtschaftsanalytikerinnen (AD 6 und AD 9)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 68 A vom 24. Februar 2023)

(2023/C 95/12)

Seite 4, Abschnitt B1:

Anstatt:

„WICHTIG: Bei der Online-Bewerbung müssen die Bewerber und Bewerberinnen zwingend angeben, für welche Besoldungsgruppe (AD 6 und AD 9) sie sich bewerben. Die Bewerber und Bewerberinnen für die Besoldungsgruppe AD 9 müssen ihre *ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung* an der im Bewerbungsformular vorgesehenen Stelle hochladen. *Fehlt diese Erklärung oder ist sie unvollständig, ist die Bewerbung unzulässig.*“

muss es heißen:

„WICHTIG: Bei der Online-Bewerbung müssen die Bewerber und Bewerberinnen zwingend angeben, für welche Besoldungsgruppe (AD 6 und AD 9) sie sich bewerben. Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen außerdem ihr *ordnungsgemäß ausgefülltes Erklärungsformular* an der im Bewerbungsformular vorgesehenen Stelle hochladen. *Wenn Bewerber und Bewerberinnen, welche sich für die Besoldungsgruppe AD 9 bewerben, keine Erklärung einreichen oder wenn diese Erklärung unvollständig ist, ist ihre Bewerbung unzulässig.*“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)